

Die Schleswig- Holstein- Frage und der Rechtsraum Europas

- eine rechtspolitisch- historische Skizze

von

Prof. Dr. iur. Menno Aden

I. Ausgangspunkt

Europa war seit den Tagen Karls des Großen ein Rechtsraum. Das wirkt offenbar tiefer nach, als den meisten bewusst ist. Europa ist in ganz anderer Tiefe als andere bekannte Kulturen und Regionen vom Recht geprägt. Recht sichert Bestehendes und behindert das Neue. Dieser wohl unauflösliche Antagonismus kann am Beispiel der Schleswig-Holstein-Frage gezeigt werden. Um 1850 standen aus dem Mittelalter stammende Gerechtsame und Landesbräuche gegen das aufkommende, aber noch unklare Neue. Diese deutete sich an als Selbstbestimmungsrecht, republikanisches Aufbegehren gegen Königsmacht, als Nationalismus und Staatsräson. Es kann helfen, diesen Fall zu bedenken, um daraus Lehren für heute zu ziehen.¹

II. Dänemark, Deutschland und die Elbherzogtümer

Vor 150 Jahren, am 18. November 1863, wurde durch einen Erlass des dänischen Königs Christian IX. ein geschichtlicher Prozess ausgelöst, welcher die politischen Grenzen des Rechts aufzeigt und im Ergebnis dazu führte, dass Schleswig-Holstein heute deutsch ist. Dänemark bestand seit alten Zeiten aus drei ungleichen Teilen: Königreich, Herzogtum Schleswig und Herzogtum Holstein. Holstein gehörte seit jeher zum Deutschen Reich. Als dessen Herzog war der König Lehnsmann des Kaisers. Schleswig war nicht Dänemark, aber es gehörte der dänischen Krone, etwa vergleichbar dem weiland Reichsland Elsaß- Lothringen, welches nicht Deutschland war, aber dem Reich gehörte. Hier war der König in seiner Eigenschaft als Herzog gleichsam sein eigener Lehnsmann. Im Vertrag von Ripen (1460) hatten die Landstände von Schleswig und Holstein verlangt und vom König feierlich bestätigt erhalten, dass beide Herzogtümer *up ewig ungedeeft*, also dauernd unter demselben Herrn, bleiben sollten. Es war aber nicht gesagt, dass die Herzogtümer *up ewig* den König von Dänemark als Herzog haben sollten.

Um 1845 zeichnete sich ab, dass das Königshaus im Mannesstamm aussterben werde. Weibliche Erbfolge, also weibliche Monarchen oder die Erblichkeit der Krone auch in weibliche Linie, war um 1700 im Königreich eingeführt worden. In Holstein aber galt das Recht das Salische Erbrecht, welches die Thronerhebung nur in männlicher Linie

¹ Dem Schwiegervater des Verfassers, Dr. Hartwig Schlegelberger, der am 9. 11. 2013 hundert Jahre geworden wäre, gewidmet. Schlegelberger war Landrat in Flensburg, dann viele Jahre Mitglied der Kieler Landesregierung. Als jahrzehntelanger Präsident des Deutschen Grenzvereins hat er sich allgemein anerkannte Verdienste um die Rechte beider Völker im Grenzraum erworben.

erlaubte.² In Schleswig, da nicht reichsangehörig, wäre Erbrecht in weiblicher Linie an sich wohl möglich gewesen. Da es aber *up ewig ungedeelt* mit Holstein vereint sein sollte, hätte ein unterschiedliches Erbrecht diese Einheit zerrissen. Also – und das war ein gewaltiger Streitpunkt zwischen König und den Ständen – sei das vom König für Schleswig verfügte dänische Erbrecht ungültig. Es schien also möglich, dass im Falle des Aussterbens des Mannesstamms die Herzogtümer sich von Dänemark trennen würden. Dem vorzubeugen, hatte König Christian VIII. (1839 - 48) eine *Gesamt-Staatsverfassung* mit einer einheitlichen Erbfolge für Königtum und Herzogtümer erlassen. Das wurde von den weit mehrheitlich deutschen Schleswig-Holsteinern als Schritt zur Einverleibung nach Dänemark gesehen. Es kam zum Aufstand (so die dänische Sicht) bzw. zum Volkskrieg (so die deutsche Sicht: Erster Schleswig-Holsteinischer Krieg; der zweite war der von 1864). Dieser wurde von Dänemark blutig niedergeschlagen (Schlacht von Istedt, 1851). Wegen der strategischen Bedeutung der Ostseeausgänge mischten sich die Großmächte (England, Russland, Preußen, Österreich sowie Frankreich) ein. Im Londoner Protokoll von 1852 wurde eine Art Friedensvertrag geschlossen. Dieser garantierte die Integrität von Dänemark nebst Herzogtümern. Preußen und Österreich waren Unterzeichnermächte, die deutschen Mittelstaaten, aber nicht, waren dadurch also nicht gebunden.

Mit dem Tod von König Friedrich VII. am 15. 11. 63 endete der Mannesstamm des Königshauses. Nachfolger als König wurde der nur kraft weiblichen Erbrechts berufene Christian IX. Da das Londoner Protokoll die Integrität des Gesamtstaates garantiert hatte, sah Christian sich auch als Herzog von Holstein und Schleswig. Hier aber erhob sich Widerspruch. Der Herzog von Schleswig - Holstein- Augustenburg, der in männlicher Linie von einer Seitenlinie des Königshauses abstammte und hiernach zweifelsfrei zum Herzog berufen war, hatte das Londoner Protokoll nicht mit unterschrieben und proklamierte sich als Herzog der Herzogtümer.

Das Manifest vom 18.11.1863 *besiegelte die staatsrechtliche Trennung Schlesiws von Holstein* (Huber) und widersprach daher dem Londoner Protokoll.³ Die Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundes, von einer Deutschland durchrauschenden patriotischen Welle getragen, stand auf Seiten des Augustenburgers und forderte die Bildung eines Herzogtums Schleswig -Holstein unter diesem, im Ergebnis also dessen Abtrennung von der dänischen Krone. Das zu fordern, wäre für Preußen ein Bruch des Londoner Protokolls gewesen. Wenn man den Erwerb der Herzogtümer anstrebte, wie Bismarck später zugab, schon früh ins Auge gefasst zu haben, musste man anders vorgehen.

Preußen forderte daher gemeinsam mit Österreich die von den Ansprüchen des Augustenburgers in Frage gestellte Integrität des Gesamtstaates Dänemark aufrecht zu erhalten. Allerdings sei das Manifest vom 18. November 1863 ein Rechtsbruch des Königs in Bezug auf ein zum Deutschen Bunde gehöriges Gebiet. Sie ließen sich daher vom Bundesrat ermächtigen, die Rechte Holsteins zu sichern. Aber nur Holstein gehörte zum Deutschen Bund. Die Ermächtigung des Bundestages zum Einschreiten konnte also nicht auch auf Schleswig beziehen. Dessen Besetzung wurde daher damit begründet, dass die vom König verfügte Trennung Schlesiws von Holstein die *holsteinischen*

² vgl. Daher die *Pragmatischen Sanktion*, mit welcher Kaiser Karl VI. seiner Tochter Maria Theresia die Nachfolge in den zum Reich gehörenden Ländern sichern wollte.

³ grundlegend und fast umfassend: Huber, E.R., *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*, Stuttgart ua 1963, Bd III, S. 449 - 509

Rechte aus dem „Ewig - ungedeelt- Grundsatz“ verletze. Um den dänischen König zu zwingen, diesen Rechtsbruch wieder rückgängig zu machen, schritten Preußen und Österreich zu einer *Pfandbesetzung des Herzogtums Schleswig*. Da er das nicht tat, wurde aus der vom Deutschen Bund ermächtigten Zwangsmaßnahme gegen ein Bundesmitglied (= dänischer König als Herzog von Holstein) ein Krieg. An dessen Ende mußte der König von Dänemark im Wiener Frieden v. 30. Oktober 1864 „seine“ Herzogtümer Holstein und Schleswig an Preußen und Österreich zur gesamten Hand abtreten. Die Mehrheit der deutschen Bundesstaaten wie auch die Mehrheit der höchst engagierten Juristen war aber ja doch Meinung, welche insbesondere auch vom preußischen Kronprinzen nachmals Kaiser Friedrich III. geteilt wurde, dass nach den geheiligten Rechten der fürstlichen Erbfolge gar nicht der dänische König, sondern der Augustenburger rechtmäßiger Herzog der Herzogtümer war. Dieser war aber am Wiener Frieden nicht beteiligt. Folglich hätte der dänische König im Wiener Frieden als Nichtberechtigter über etwas verfügt, was ihm gar nicht gehörte. Die Abtretung war mithin aus Rechtsgründen unwirksam. *Wir stehen selbst enttäuscht und sehr betroffen / Den Vorhang zu und alle Fragen offen* (Brecht).

III. Parallelen zu heute ?

Die Schleswig-Holstein-Frage war eine der kompliziertesten staats- und völkerrechtlichen Fragen des 19. Jahrhunderts in Europa. Die vorstehende Skizze kann den rechtlichen Gehalt dieses Problems bei weitem nicht ausschöpfen.⁴ So wäre z.B. die sehr schwierige Frage zu diskutieren, ob Holstein nach dem Ende des Deutschen Reiches 1806 überhaupt noch zum Deutschen Bund zu rechnen war, ggfs. mit welchen Folgen. Konnte der Grundsatz *up ewig ungedeelt* denn das Jahr 1806 überdauern? Hatte er sich nicht infolge der Verschiebung der Sprachgrenze nach Süden durch Wegfall der Geschäftsgrundlage erledigt? Welchen Geltungsanspruch hatte das dynastische Erbrecht gegenüber dem neuen auf Volkstum gegründeten Zugehörigkeitsgefühl der Schleswiger und der Holsteiner zu jeweils Deutschland oder Dänemark? War das einseitige Manifest des Königs v. 18. 11. 1863 überhaupt rechtswirksam? usw. Bismarck hat ausweislich seiner *Gedanken und Erinnerungen* diese Probleme sehr wohl gesehen. Er handelte 1864 offenbar bewußt gegen das noch geltende Recht – aber letztlich doch wohl richtig.

Heute kann die Schleswig-Holstein-Frage als ein Vorstück für den Aufbau eines Rechtsraumes Europa gesehen werden. Einerseits muss das Recht gelten und Verträge sind einzuhalten. Aber wir Deutschen wissen nach leidvollen Erfahrungen vielleicht besser als unsere europäischen Nachbarn, dass auch das Recht zeitlich und sachlich nur eine begrenzte Reichweite hat. Recht darf nicht und kann am Ende auch nicht das geschichtsmächtig vordringende Neue verhindern. Wir schaffen heute einen neuen Rechtsraum in der EU. Das führt wie jeder Systemwechsel geradezu notwendiger Weise zu chaotischen Zwischenzuständen und Friktionen. Diese erleben wir heute bei der Diskussion um die Eurokrise, um wirkliche oder befürchtete Übergriffe der EG - Behörden oder des EuGH in die nationale Rechtsprechung, bei der Frage nach Grenzen und Restinhalten nationaler Souveränität usw. Ein solcher Systemwechsel stand um 1863 an, als die Schleswig-Holstein- Frage aufbrach und nach einer Lösung verlangte: Uralte Rechtsregeln standen gegen das noch undeutlich formulierte neue Ansprüche. Die Kriege von 1850 und 1864 waren der sichtbare Ausdruck des mit dem

⁴ Huber aaO listet fast ein ganze Seite in Kleindruck von Schriftumshinweisen zu dieser Frage auf.

Systemwechsel einhergehenden Chaoszustandes. Krieg war damals ein akzeptiertes Mittel der Politik. Dieses Mittel haben wir für uns heute ausgeschlossen. Die ewigen und oft elenden, mit juristischen Spitzfindigkeiten und politischen Schienbeintritten geführten, Verhandlungen um die künftige Form Europas, um den neuen europäischen Rechtsraum, sind wohl nur die Entsprechung zu den damaligen Kriegen und dann doch das bessere Mittel, um das Neue an Licht zu bringen. Ein Teil dieses Neuen war damals das Selbstbestimmungsrecht und der Nationalismus. Im Zeichen der Europäisierung und der Globalisierung, sind wir anscheinend wieder einen Schritt zurückgetreten und beschauen mit Abstand und kritischer, was der Nationalismus unter den Völkern angerichtet hat.

Ergebnis

Wir suchen für die EU nach neuen Formen des Rechts. Was uns Europäer verbindet, ist, dass wir diese für Europa als Rechtsraum suchen. Die ungelöst gebliebenen und auch wohl unlösbaren Fragen des Schleswig-Holstein-Problems können Vorbild und Beispiel dafür sein, dass neues Recht sich nur unter Friktionen und Mühen, oft durch Unrecht und Gewalt gegenüber dem alten Recht durchsetzen kann – und wohl auch sollte, wenn das *Recht, das mit uns geboren ist* (Goethe) zur Geltung kommen soll.

15. 11. 13